



Strafrechtliche  
Assessorklausuren  
Kurs Berlin  
11. Woche

## Einführung

### A. Kursaufbau:

4 Wochen StA-Klausur

3 Wochen Schriftsatz- und Plädoyerklausur

4 Wochen Revision

8. Woche: Überblick, Zulässigkeit der Revision und  
Verfahrenshindernisse

9. Woche: Absolute Revisionsgründe

10. Woche: Relative Revisionsgründe

11. Woche: Sachrüge

## Begründetheit der Revision:

1. **Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse**
  
2. **Verfahrensrüge**
  - a) **Verstoß**
  - b) **Revisibilität**
  - c) **Beweisbarkeit**
  - d) **„Beruhen“**
  
3. **Sachrüge**

## Sachrüge

**Eigentlich besteht die Sachrüge aus 4 Prüfungsteilen:**

- 1. Darstellungsfehler**
- 2. Fehler bei der Beweiswürdigung**
- 3. Fehler beim Schuldspruch (= materielles Recht)**
- 4. Fehler bei der Strafzumessung**

**Allerdings sind eigenständige Fehler bei Punkt 1 absolut unüblich; sie sind vielmehr Teil von Punkt 2 oder 4**

## Fehler bei der Beweiswürdigung

**Wichtig: Nur auf rechtliche Fehler prüfen - keine eigene Beweiswürdigung vornehmen!**

(Dabei ist unerheblich, ob die Beweismittel hätten verwertet werden dürfen - dies sind Fragen der Verfahrensrüge)

**Die Beweiswürdigung ist fehlerhaft, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist oder wenn sie gegen Denkansätze oder gesicherte Erfahrungssätze verstößt**

## Fälle zur Sachrüge:

### Fall 1

→ Fehler bei der Beweiswürdigung

(+), hier nicht nachvollziehbar, weil lückenhaft

(→ Warum sind die Zeugenaussagen glaubhaft?)

(→ Warum ist es eine Schutzbehauptung?)

=> Rev. (+)

### Fall 2

→ Fehler bei der Beweiswürdigung

(-), nicht lückenhaft, widersprüchlich, unklar...

→ Dass Angeklagter es für eine Spekulation hält, ist unerheblich

=> Rev. (-)

### Fall 3

→ Fehler bei der Beweiswürdigung

→ Verstoß gegen den Zweifelssatz?

(-), da das Gericht von der Tatbeteiligung überzeugt ist

→ Die Ansicht des Angeklagten dazu ist unerheblich  
(Anders, wenn im Urteil Zweifel dargelegt werden)

=> Rev. (-)

## Rechtsfolgenfehler

### → **Fehlende Schilderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse**

- Geldstrafe / pers. Schuld nicht feststellbar  
(Z.B. Vorstrafen fehlen ja)

### → **Falscher Strafraumen**

- Rahmen des (Q) TB selbst ist falsch
- Besonderer minderschwerer Fall nicht angenommen  
(Muss sich aber aufdrängen)
- Sonst vertyp. Milderungsgründe isoliert
  - Zwingend z.B. §§ 27, 28 Abs. 1, 30
  - Fakultativ z.B. §§ 13, 17 S. 2, 21, 23 Abs. 2, 35 Abs. 1 S.2



- Neuer Strafraumen muss klar erkennbar sein
- § 49 muss richtig angewendet werden  
(Ober- und Untergrenze)

→ **Falsche Strafzumessung im eigentlichen Sinn  
(Zentrale Norm: § 46) → Beispiele:**

- Verbot der Doppelverwertung, § 46 Abs. 3
- Fehlendes Geständnis strafschärfend berücksichtigt
- Fehlende Strafmilderungsgründe strafschärfend berücksichtigt
- Verstoß gegen § 47
- Versagung der Bewährung (§ 56) - nicht erörtert, obwohl das Gericht dazu „gedrängt“

- Fehler bei einer (nachträglichen) Gesamtstrafenbildung (Z.B. Einzelstrafen nicht festgelegt und begründet, keinen „Rabatt“ bei der Gesamtstrafe eingeräumt; Gesamtstrafe nicht begründet)
- Härteausgleich nicht vorgenommen

## Fall 4

### → Fehler bei der Strafzumessung

- (+), - Verstoß gegen § 46 Abs. 3
- Fehlendes Unrechtsbewusstsein ist bereits Strafbarkeitsvoraussetzungsfrage, vgl. § 17

=> Rev. (+)

## Fall 5

### → Fehler bei der Strafzumessung

#### a) Falscher Strafraumen

- (+), da minderschwererer Fall sich aufdrängte  
(geringe Verletzung, Drogeneinfluss, „verständlicher Anlass“)

## b) Vorstrafenberücksichtigung

- (+), wenn einschlägig oder Täter sich erkennbar über frühere Warnungen hinwegsetzt
- Hier (-)

=> Rev. (+)

## Fall 6

### → Fehlerhafte Anordnung der Sperrfrist

- Hier nach Katalogtat (§ 142) verurteilt, aber tatsächlich (-)
- § 21 StVG hat keine Indizwirkung - Gesamtwürdigung hätte erfolgen müssen
- Fehlerhafte Anordnung (+)

=> Rev. (+)

## Fall 12:

### A. Zulässigkeit

#### I. Statthaftigkeit

(+), nach § 335 StPO, als sog. Sprungrevision

#### II. Berechtigung

(+), Angeklagter nach § 296 StPO

#### III. Beschwer

(+), da zu einer Geldstrafe verurteilt

#### IV. Form- und fristgerechte Einlegung, § 341 StPO

→ Fristbeginn: Verkündung → am 21.03.

→ Dann Fristablauf am 28.03. um 24.00 Uhr

- Angeklagter hat selbst Revision eingelegt
  - Zu Protokoll der Geschäftsstelle?
    - Eigentlich (-), da Rechtspfleger zuständig
    - Aber Richter hat übergeordnete Stellung...(+)

## V. Form- und fristgerechte Begründung

- Fristbeginn: Zustellung(!) → am 11.04.
- Dann Fristablauf am 11.05. um 24.00 Uhr

**=> Die Revision ist zulässig.**

## B. Begründetheit

**(Keine Verfahrenshindernisse ersichtlich)**

## I. Verfahrensrüge

### 1. § 338 Nr. 6 StPO iVm § 169 GVG

(-), Verstoß bei verschlossener Tür grds. (+), aber kein Verschulden des Richters

### 2. § 265 StPO

#### a) Bez. Hinweis auf § 315c StGB

→ Verstoß (+), zwar erfolgt, aber Normnennung genügt nicht

#### b) Bez. fehlenden Hinweis auf §§ 69, 69a StGB

→ Verstoß (+), da nicht in der Anklage, muss auch Hinweis erfolgen

→ Beruhen (+)

=> Rev. (+)

### 3. § 258 Abs. 2 StPO

→ Verstoß (+), weil nicht noch einmal das letzte Wort erteilt wurde

→ Beruhen (+)

=> Rev. (+)

## II. Sachrüge

### 1. § 132 StGB (+) (Handlung vorgenommen...)

### 2. § 240 StGB zum Nachteil der Zeugin Freudenberg

→ Gewalt (-), da kurzzeitiges Auffahren nicht allein genügt (a.A. hier schon vertretbar)



→ Vorsatz?

→ Fehler bei der Beweiswürdigung, weil für den Vorsatz weitere Indizien erforderlich

### 3. § 240 StGB zum Nachteil der Zeugin Weg

→ TB (+)

→ RW (+) (ist positiv festzustellen)

=> § 240 StGB (+)

### 4. § 315c Abs. 1 Nr. 2b StGB

(-), da keine konkrete Gefährdung

## 5. Fehlerhafte Strafzumessung

### a) § 46 Abs. 3 StGB

(+), § 132 und strafschärfend die Ähnlichkeit berücksichtigt

### b) Leugnen als Strafschärfungsgrund

(+), da sonst Widerspruch zur Selbstbelastungsfreiheit

### c) Fehlende Abwägung bei der Einzelstrafenbildung (+)

=> Die Revision ist begründet.

## C. Zweckmäßigkeitserwägungen

Hier ist wegen der Verfahrensfehler und der durchgreifenden Sachrüge die Urteilsaufhebung und die Zurückverweisung zur erneuten Verhandlung zu beantragen.

## D. Antrag

Ende

